

Vorwort

Der Verwaltungsgerichtshof hat seit 1980 fast 400 Mal mit Erkenntnis über die Rechtmäßigkeit der Heranziehung von Geschäftsführern zur Haftung durch das Finanzamt entschieden. Mehr als 150 Mal musste der Verwaltungsgerichtshof auch über die Rechtmäßigkeit der Haftungsanspruchnahme von Geschäftsführern nach § 7 WAO entscheiden. Auch wenn die Grundrichtung der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu verschiedenen Fragestellungen der Geschäftsführerhaftung schon an den beiden von verstärkten Senaten getroffenen Erkenntnissen (1995 und 1999) erkennbar ist, macht es die Fülle der Entscheidungen oft schwierig, Antworten auf einzelne Fragen zu finden.

Das vorliegende Buch möchte deshalb dem Rechtsanwender eine vollständige und zusammenhängende Darstellung der Rechtsprechung zur Geschäftsführerhaftung nach § 9 BAO bieten. Es hat sich zur Aufgabe gemacht, dem Rechtsanwender sowohl materiell-rechtlich als auch verfahrensrechtlich einen praxisnahen und fundierten Einblick in die komplizierte Rechtsmaterie der abgabenrechtlichen Geschäftsführerhaftung zu verschaffen. Dabei will es mehr sein als eine bloße Rechtssatzsammlung, bildet es doch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes von mehreren Jahrzehnten thematisch geordnet ab. Der Autor hat sich erlaubt, die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu den verfahrensrechtlichen Rechten und Pflichten der Behörden und des Haftungspflichtigen im Kapitel über das (abgabenbehördliche) Haftungsverfahren darzustellen, auch wenn diese Rechtsprechung zumeist zum „zweitinstanzlichen“ Haftungsverfahren ergangen ist; diese Rechtsprechung gilt nämlich für beide Verfahrensstufen gleichermaßen. Der Autor hat sich auch erlaubt, das eine oder andere Mal zur Klarstellung kleine Ergänzungen einzufügen, die jedoch zur Erkennung in eckige Klammern gesetzt sind. Bewusst hat der Autor weitgehend darauf verzichtet, die Verweise des Verwaltungsgerichtshofes auf Bestimmungen der Konkursordnung oder der Ausgleichsordnung im Text durch die entsprechenden aktuellen Bestimmungen der Insolvenzordnung zu ersetzen. Der langjährige Praktiker wird sich dennoch auskennen! Manche Aussage wird der Praktiker nicht als „offiziellen“ Rechtssatz im Rechtsinformationssystem (RIS) finden, weil sie erst von ihrer engen Verbindung mit dem Sachverhalt im Erkenntnis durch vorsichtiges Abstrahieren von diesem gelöst wurde. Erkennbar sind diese abstrahierten Rechtssätze an dem „vgl“ vor dem Erkenntnis-Zitat. Einige Aussagen waren jedoch wegen ihrer besonders engen Verbindung mit dem Sachverhalt keiner solchen Abstrahierung zugänglich und wurden deshalb als „Beispiele aus der Rechtsprechung“ auszugsweise wiedergegeben. Mein Dank gilt dem Verlag, der die Publikation bestens betreut hat.

Graz, im Oktober 2016

Michael Rauscher